

# Methan-Emissionen in den Griff bekommen: Regelungsoptionen für Deutschland

---

Politisches Briefing zum Rechtsgutachten “Verbindliche Implementierung konkreter Methanminderungsziele und -maßnahmen”

---

## Einleitung

Methan ist über 20 Jahre mehr als 80-mal klimaschädlicher als CO<sub>2</sub> (GWP<sub>20</sub>) und trägt zu etwa einem Drittel zur heutigen Erderwärmung bei.<sup>1</sup> Die Reduktion von Methanemissionen kann die Erwärmung kurzfristig deutlich bremsen und so das Risiko irreversibler Kipppunkte im Klimasystem verringern. Nicht umsonst wird Methan als „Klimanotbremse“<sup>2</sup> bezeichnet.

Darüber hinaus ist Methan ein zentraler Vorläuferstoff von bodennahem Ozon. Jedes Jahr verursacht bodennahes Ozon Ernteverluste von rund 1,5 Millionen Tonnen Weizen und 1 Millionen Tonnen Kartoffeln und damit Millionenschäden<sup>3</sup> für die Landwirtschaft. Zudem ist bodennahes Ozon als Luftschadstoff für etwa 22.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr in Deutschland verantwortlich.<sup>4</sup> Mit der Unterzeichnung des Global Methane Pledge (GMP) hat sich Deutschland verpflichtet, dazu beizutragen die globalen Methanemissionen bis 2030 um mindestens 30 % im Vergleich zu 2020 zu senken.

Auch im Rahmen des Pariser Abkommens und des dort festgesetzten 1,5-Grad-Ziels sind hohe Methanreduktionen unabdingbar und verpflichtend. Das UNEP geht davon aus, dass hierfür mindestens 45% Methanemissionsminderungen bis 2030 erforderlich sind.<sup>5</sup> Deutschland ist derzeit jedoch weit von der Erreichung dieses Reduktionsziels entfernt und wird selbst das 30%-Ziel deutlich verfehlen.

Vor diesem Hintergrund untersucht das Rechtsgutachten, inwieweit Deutschland seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Methanemissionen in nationalem Recht umsetzt. Die Analyse zeigt, dass die bestehenden nationalen Regelungen nicht geeignet sind, um die bis 2030 erforderlichen Methanemissions-Reduktionen bis 2030 sicherzustellen.

Die Reduktion von Methanemissionen wird derzeit lediglich mittelbar über die allgemeinen Treibhausgasverpflichtungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erfasst. Explizite Minderungsziele für Methan buchstabiert das Gesetz als Rahmengesetz nicht aus. Auch konkrete und wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele existieren im Prinzip nicht.

Verbindliche Maßnahmen und Reduktionsziele fehlen dabei insbesondere in den Sektoren Energie, wo die neue Methan-Verordnung noch entscheidende Lücken aufweist, und in der Landwirtschaft. Zudem wird Methan als zentraler Vorläuferstoff für bodennahes Ozon im Luftreinhalterecht bislang in keinem Gesetz berücksichtigt.

## Ausgewählte Regelungsvorschläge

### Bundes-Immissionsschutzrecht

Aus dem Rechtsgutachten ergibt sich das Immissionsschutzrecht als zentraler sektorübergreifender Hebel für eine wirksame Regulierung von Methan:

Geboten ist zunächst die Verankerung eines verbindlichen Methanreduktionsziels im BImSchG. Zusätzlich besteht ein klarer Anpassungsbedarf der untergeordneten Verordnungen. Erst dadurch wird Methanminderung unmittelbar in bestehende anlagenbezogene Anforderungen überführt und über die vorhandenen Genehmigungs- und Vollzugsstrukturen wirksam durchgesetzt:

Die 43. Bundes-Immissionsschutzverordnung reguliert zentrale Vorläuferstoffe für bodennahes Ozon. Methan bleibt dabei bislang unberücksichtigt. Seine Aufnahme in die Verordnung als zentraler Vorläuferstoff verbunden mit einem verbindlichen Reduktionsziel von mindestens 30 Prozent bis 2030 ist indes ein entscheidender Hebel und rechtlich möglich. Damit würde ein verbindliches, sektorübergreifendes Minderungsziel für Methanemissionen geschaffen. Zugleich wäre die Bundesregierung verpflichtet, Luftreinhalteprogramme mit konkreten Maßnahmen zu Methan vorzulegen, regelmäßig fortzuschreiben und bei Zielverfehlung mit Maßnahmen nachzusteuern.

Durch Ergänzungen in den 13., 14., 17. und 44. BImSchV könnten Grenzwerte für Emissionen im Regelbetrieb, zum Beispiel von Kraftwerken eingeführt werden. Außerdem könnten zentrale Vorgaben der EU-Methan-Verordnung, die für den Up- und Midstream-Sektor gelten auf den Downstream-Bereich ausgedehnt werden. Neben Mess- und Reparaturpflichten würde dazu das Verbot vom routinemäßigen Ausblasen und Abfackeln gehören.

### **Weitere Regelungsvorschläge für die Sektoren Energie und Landwirtschaft**

Darüber hinaus sind für wirksame Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft vollzugstaugliche Regelungen erforderlich. Die Rinderhaltung stellt insofern die größte einzelne Methanemissionsquelle dar. Erforderlich ist eine schrittweise Reduktion der Tierzahlen in genehmigungsbedürftigen Rinderhaltungsanlagen. Ergänzend sollte eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen, um die weitere Entwässerung von Mooren sowie den Umbruch von Grünland auszuschließen.

Schließlich bedarf es für den Energiesektor einer Klarstellung im Bundesberggesetz, dass keine neuen Erdgasvorkommen erschlossen werden dürfen, da zusätzliche Methanemissionsquellen mit den verbindlichen Reduktionsverpflichtungen nicht vereinbar sind.

Wie sich diese Handlungsbedarfe konkret in den Sektoren Energie und Landwirtschaft niederschlagen, wird im Folgenden dargestellt.

## **1. Energiewirtschaft**

Die EU-Methanverordnung setzt seit 2024 verbindliche Vorgaben zur Methanmessung sowie zur Detektion und Reparatur von Leckagen um und verbietet das routinemäßige Ausblasen und Abfackeln von Gas für Unternehmen, die fossile Energie in der EU fördern und transportieren. Unklare behördliche Zuständigkeiten und fehlende Priorisierung bremsen die Implementierung aus. Derzeit ist ein Gesetz in Arbeit, das Abhilfe schaffen soll. Die Mess- und Berichtspflichten der Methan-Verordnung werden über Pflichten für Importeure auch auf Unternehmen ausgeweitet, die Gas für den EU-Markt von außerhalb der beziehen. So hat die Verordnung das Potential, auch die Emissionen in der Vorkette fossiler Importe zu senken.

### **Ausweitung der Regeln der Methan-Verordnung auf den Downstream-Sektor**

Die Methan-Verordnung ist ein wichtiger Fortschritt mit Blick auf die Regulierung von Methanemissionen, die bei der Produktion, beim Transport von fossilen Energieträgern entstehen. Allerdings lässt die Verordnung wichtige Regelungslücken, da sie den Downstream-Bereich, zum Beispiel Gaskraftwerke und Anlagen der petrochemischen Industrie nicht erfasst.

Dass Gaskraftwerke und petrochemische Anlagen bislang von der Methanregulierung ausgenommen sind, ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Auch für Biogasanlagen, bei denen es sich

um Energieerzeugungsanlagen mit erheblichen Methan-Emissionen handelt, sollten Regeln daher analog zu den Vorgaben der Methan-Verordnung gelten.

Über gezielte Änderungen im Immissionsschutzrecht, v.a. in der 13. sowie der 43. und 44. BImSchV, könnten die Methan-Emissionen von denjenigen Anlagen geregelt werden, die nicht von der Methan-Verordnung erfasst sind und deren Methanemissionen entsprechend keinen Klima- und Umweltregeln unterworfen sind. Über konkrete technische Anforderungen könnten analog zur Methan-Verordnung Mess- und Berichtspflichten, Vorgaben zur Leckagevermeidung, und das Verbot routinemäßigen Ausblasens und Abfackelns enthalten. Auch Grenzwerte für Methan-Emissionen wären umsetzbar.

## **Bundesberggesetz: Keine neuen Gasprojekte in Deutschland**

Durch eine Änderung des Bundesberggesetzes sollte zudem klargestellt werden, dass jegliche Neuerschließung von Öl- und Gas ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluss würde eine zentrale Quelle der Methanemissionen in der Energiewirtschaft, die Förderung von Öl- und Gas, adressieren. Das ist notwendig, denn neben den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Verbrennung von Öl- und Gas entstehen, stehen auch die Methan-Emissionen, die bei der Produktion anfallen, im Widerspruch zu den Klimazielen.

## **2. Landwirtschaft**

Methan macht rund zwei Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus. Der überwiegende Anteil der Methanemissionen wiederum entsteht in der Tierhaltung, insbesondere in der Rinder- und Milchviehhaltung.<sup>6</sup> Damit ist die Tierhaltung ein zentraler Hebel zur Reduktion von Methanemissionen.

Da Methan den Großteil der Emissionen im Landwirtschaftssektor ausmacht, sind die klimapolitischen Vorgaben in diesem Bereich von hoher Bedeutung. Das Bundes Klimaschutzgesetz (KSG) setzt zwar verbindliche Emissionsziele für die Landwirtschaft, die vorgesehenen Reduktionspfade sind jedoch deutlich zu schwach. Für den Landwirtschaftssektor ist ein Rückgang von rund 65 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> Äquivalenten im Jahr 2021 auf etwa 58 Millionen Tonnen bis 2030 vorgesehen, während für 2040 kurzzeitig ein Zielwert von 44 Millionen Tonnen im Klimaschutzprogramm entworfen vorgeschlagen wurde.<sup>7</sup> Die aktuellen Projektionen zeigen, dass selbst bis 2040 nur etwa 54 Millionen Tonnen erreicht werden könnten. Während der GMP eine noch höhere Reduktion der Methanemissionen um 30 Prozent bis 2030 erfordert, lässt sich für Deutschland derzeit eine deutliche Zeilverfehlung aus den Inventardaten ableiten.

Die Zielpfade für die Landwirtschaft im KSG und im GMP sind nicht durch konkrete und wirksame Maßnahmen abgesichert. Die bestehenden Regelungen im Immissionsschutz, Dünge- und Naturschutzrecht greifen zu kurz und adressieren Methan allenfalls indirekt. Diese Leerstelle spiegelt sich auch in den Projektionen wider. Die aktuellen Daten des Expertenrat für Klimafragen zeigen zwar sinkende Methanemissionen, doch diese beruhen im Wesentlichen auf unsicheren Trends wie rückläufigen Tierbeständen infolge von Marktentwicklungen und Strukturwandel.<sup>8</sup> Rechtlich abgesichert ist diese Entwicklung nicht und daher nicht verlässlich. Im Übrigen gilt, dass selbst wenn die Ziele im KSG erreicht würden, der Pfad nicht ausreichte, um die internationalen Verpflichtungen aus dem GMP zu erfüllen. Entsprechend müssen politisch und rechtlich verbindlich Absicherungen und Nachsteuerungen erfolgen.

## **Reduktion der Tierzahlen**

Die Reduktion der Tierzahlen, insbesondere in der Rinderhaltung, ist der effektivste und zuverlässigste Ansatzpunkt, um Methanreduktionen sicherzustellen. Da die Emissionen im

nationalen Inventar direkt an Tierplatzzahlen und Emissionsfaktoren gekoppelt sind, lässt sich der notwendige Minderungsbeitrag konkret berechnen und rechtlich umsetzen. Das BImSchG bietet hierfür in Bezug auf genehmigungsbedürftige Rinderhaltungsanlagen den geeigneten Rahmen. Auf Grundlage von § 48a Absatz 1a kann eine Verordnung erlassen werden, die eine kontinuierliche Reduktion der Tierzahlen in genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgibt und an die Schwellenwerte der 4. BImSchV anknüpft. So würden die abstrakten Ziele des KSG erstmals in konkrete Anforderungen an Anlagen übersetzt.

### **Moorschutz mitdenken**

Gleichzeitig darf der Blick nicht auf die Tierhaltung verengt werden. Auch die Nutzung von Moorböden und Grünland ist ein zentraler Emissionstreiber. Entwässerte Moore setzen große Mengen an Treibhausgasen frei und gehören zu den größten Einzelquellen landnutzungsbedingter Emissionen. Dennoch fehlt bislang eine klare gesetzliche Regelung, die ihre Zerstörung wirksam unterbindet. Eine Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetz um ein Verbot der Moorentwässerung und des Grünlandumbruchs würde hier eine sofort wirksame und kosteneffiziente Klimaschutzmaßnahme schaffen.

### **Ökonomische Fehlanreize korrigieren**

Flankierend müssen auch ökonomische Fehlanreize korrigiert werden. Die reduzierte Mehrwertsteuer auf tierische Produkte wirkt der notwendigen Transformation entgegen. Eine Anpassung des Umsatzsteuersystems hin zu einer höheren Besteuerung tierischer und einer Entlastung pflanzlicher Produkte kann die Nachfrage strukturell verschieben und so die Emissionsminderung unterstützen.

## **3. Luftreinhaltung**

Bodennahes Ozon ist ein Luftschadstoff mit erheblichen Folgen für Gesundheit, Umwelt und Wirtschaft. Es wird nicht direkt emittiert, sondern entsteht als sekundärer Schadstoff durch komplexe photochemische Reaktionen aus Vorläuferstoffen wie Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Methan. Seine Wirkungen sind gravierend und gut belegt: Bodennahes Ozon belastet die Atemwege, verschärft bestehende Erkrankungen und ist in Deutschland für rund 22.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr verantwortlich.<sup>9</sup> Insbesondere kurzfristige Belastungsspitzen führen zu messbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erhöhen das Risiko für Krankenhausaufenthalte.<sup>10</sup>

Gleichzeitig verursacht Ozon erhebliche Schäden an Vegetation und Ökosystemen. Es beeinträchtigt das Pflanzenwachstum, reduziert die Photosyntheseleistung und schwächt die Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Krankheiten.<sup>11</sup> In der Landwirtschaft führt dies zu massiven Ernteverlusten und damit zu Millionenschäden.<sup>12</sup>

Methan spielt für die Bildung von bodennahem Ozon eine zentrale Rolle. Dennoch wird es im Luftreinhalterecht bislang kaum berücksichtigt. Damit bleibt ein wesentlicher Treiber der Ozonbelastung ungeregt.

### **Methan wird nicht gemessen (39. BImSchV)**

Auf nationaler Ebene zeigt sich diese Lücke zunächst in der 39. BImSchV. Sie regelt die Luftqualität durch Immissionsgrenzwerte und Messpflichten und erfasst Ozon sowie ausgewählte Vorläuferstoffe. Methan wird jedoch nicht als zu messender Ozonvorläuferstoff berücksichtigt. Damit fehlt bereits auf der Ebene der Überwachung eine vollständige Abbildung der Ozonbildung.

## Fehlende Reduktionsvorgaben für Methan (43. BImSchV)

Entscheidend ist die 43. BImSchV. Sie setzt an den Emissionen an und legt verbindliche nationale Reduktionsverpflichtungen für zentrale Luftschadstoffe fest. Als zentrales Steuerungsinstrument verpflichtet sie die Bundesregierung zur Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines Luftreinhalteprogramms sowie zur Erstellung von Emissionsinventaren und Prognosen. Zwar umfasst sie klassische Ozonvorläuferstoffe wie Stickstoffoxide und Nichtmethan Kohlenwasserstoffe, Methan bleibt jedoch vollständig ausgeschlossen.

Diese Auslassung ist fachlich nicht gerechtfertigt. Methan ist ein zentraler Ozonvorläuferstoff und muss entsprechend in die Emissionsminderung einbezogen werden. Dass dies bislang nicht geschieht, ist nicht rechtlich vorgegeben, sondern politisch bedingt. Methan war Teil des ursprünglichen europäischen Regelungsansatzes und wurde erst im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Zugleich erlaubt das Unionsrecht ausdrücklich strengere nationale Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Deutschland kann daher zusätzliche Schadstoffe wie Methan in bestehende Regelwerke einbeziehen und weitergehende Reduktionsverpflichtungen festlegen.

Die Aufnahme von Methan in die 43. BImSchV ist daher fachlich geboten und rechtlich ohne Weiteres umsetzbar. Sie würde erstmals ein verbindliches, sektorübergreifendes Reduktionsziel für Methanemissionen verankern und Methan in die bestehenden Verpflichtungen zur Erstellung und Fortschreibung von Luftreinhalteprogrammen einbeziehen. Auch Emissionsinventare, Projektionen und Berichtspflichten würden entsprechend erweitert. Damit würden die bestehenden Überwachungs- und Nachsteuerungsmechanismen erstmals auch auf Methan angewendet. Die Bundesregierung wäre verpflichtet, bei Zielverfehlung konkrete Maßnahmen nachzuschärfen. Es entstünde ein verbindlicher und vollzugsfähiger Regulierungsrahmen für Methanemissionen im Luftreinhalterecht der bislang fehlt.

## Kernforderungen der Deutschen Umwelthilfe im Überblick

- Verbindliches Methanreduktionsziel im Bundes Immissionsschutzgesetz verankern.
- Methan als zentralen Vorläuferstoff für bodennahes Ozon in die 43. BImSchV aufnehmen und ein verbindliches Reduktionsziel von 30 Prozent bis 2030 festlegen.
- Methan als zu messenden Vorläuferstoff für bodennahes Ozon in die 39. BImSchV aufnehmen.
- 13., 17. und 44. BImSchV um verbindliche Vorgaben zur Begrenzung von Methanemissionen im Regelbetrieb ergänzen.
- Regeln der Methan-Verordnung auf Downstream-Sektor ausdehnen: Messpflichten, Pflichten zur Erkennung und Behebung von Leckagen und Verbot von routinemäßigem Ausblasen und Abfackeln im Downstream-Sektor einführen, zum Beispiel für Gaskraftwerkepetrochemische und petrochemische Anlagen, insbesondere in der 13. und 44. BImSchV.
- Schrittweise Reduktion der Tierzahlen in genehmigungsbedürftigen Rinderhaltungsanlagen auf Grundlage des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den verpflichtenden Reduktionsvorgaben des KSG für die Landwirtschaft.
- Bundesnaturschutzgesetz anpassen, um die Entwässerung von Mooren sowie den Umbruch von Grünland auszuschließen.
- Im Bundesberggesetz klarstellen, dass keine neuen Erdgasvorkommen erschlossen werden dürfen.

## Literaturverzeichnis

- <sup>1</sup> United Nations Environment Programme (UNEP) (2024): *Facts about Methane*. Online verfügbar unter: <https://www.unep.org/explore-topics/energy/facts-about-methane> (zuletzt abgerufen am 16.01.2026)
- <sup>2</sup> Climate and Clean Air Coalition (CCAC) (o. J.): *Turning point for methane: Leaders move to pull climate emergency brake at COP30*. Online verfügbar unter: <https://www.ccacoalition.org/news/turning-point-methane-leaders-move-pull-climate-emergency-brake-cop30> (zuletzt abgerufen am 16.04.2026).
- <sup>3</sup> Schucht, S., Tognet, F., Létinois, L. (2024), Wheat and potato yield loss in 2022 in Europe due to ozone exposure (Eionet Report – ETC HE 2024/9). European Topic Centre on Human Health and the Environment.
- <sup>4</sup> European Environment Agency (EEA) (2025): *Harm to human health from air pollution – burden of disease status 2025*. Online verfügbar unter: <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/harm-to-human-health-from-air-pollution-burden-of-disease-status-2025> (zuletzt abgerufen am 16.01.2026).
- <sup>5</sup> United Nations Environment Programme (UNEP) (2021): *Global Methane Assessment – Benefits and Costs of Mitigating Methane Emissions*. Online verfügbar unter: <https://www.unep.org/resources/report/global-methane-assessment-benefits-and-costs-mitigating-methane-emissions> (zuletzt abgerufen am 16.01.2026).
- <sup>6</sup> Umweltbundesamt (2026): *Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen*. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltzustand-trends/land-forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas> (zuletzt abgerufen am 16.01.2026).
- <sup>7</sup> Bundesregierung (2026): Klimaschutzprogramm 2026. Kabinettsbeschluss vom 25. März 2026. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de> (zuletzt abgerufen am 16.01.2026).
- <sup>8</sup> Expertenrat für Klimafragen (2025): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten sowie der Projektionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.expertenrat-klima.de>
- <sup>9</sup> European Environmental Agency (2025): <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/harm-to-human-health-from-air-pollution-burden-of-disease-status-2025?activeAccordion=b09c6072-6c15-437a-aff5-1346e185ba73>
- <sup>10</sup> European Commission (2025): *Clean Air Outlook – Reports analysing the prospects for reducing air pollution in the EU by 2030 and beyond*. Online verfügbar unter: [https://environment.ec.europa.eu/topics/air/clean-air-outlook\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/air/clean-air-outlook_en) (zuletzt abgerufen am 16.01.2026).
- <sup>11</sup> Mills, G., Hayes, F., Simpson, D., Emberson, L., Norris, D., Harmens, H., Büker, P., Evidence of widespread effects of ozone on crops and (semi-)natural vegetation in Europe (1990-2006) in relation to AOT40- and flux-based risk maps. *Glob. Change Biol.* 17, 592–613, 2011.
- <sup>12</sup> Schucht, S., Tognet, F., Létinois, L. (2024), Wheat and potato yield loss in 2022 in Europe due to ozone exposure (Eionet Report – ETC HE 2024/9). European Topic Centre on Human Health and the Environment.

Stand: 29.04.2026



### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

### Kontakt

Marc Meunier  
Referent

Methanemissionen & Luftreinigung  
Tel.: 07732 9995-760  
E-Mail: meunier@duh.de

Tabea Pottiez  
Senior Expert  
Energie und Klimaschutz  
Tel.: 0151 55890 695  
E-Mail: pottiez@duh.de

[www.duh.de](http://www.duh.de) [info@duh.de](mailto:info@duh.de) [www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

[Instagram](#) [Facebook](#) [Twitter](#) [YouTube](#) [LinkedIn](#) [TikTok](#) [WhatsApp](#) [.../umwelthilfe](#)

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spendenrat.



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)

Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX